

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 29. November 2022 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 13/2022, „Raoul Hausmann“, angeführten acht Werke, nämlich

- Abstrakte Bildidee, 1918, Aquarell, Inv. Nr. G 1/0
- Abstrakte Bildidee, 1919, Aquarell, Inv. Nr. G 2/0
- Abstrakte Bildidee, 1919, Aquarell, Inv. Nr. G 3/0
- Abstrakte Bildidee, 1922, Tusche, Inv. Nr. G 4/0
- Abstrakte Bildidee, 1921, Tusche, Inv. Nr. G 5/0
- Abstrakte Bildidee, 1922, Bleistift auf Papier, Inv. Nr. G 6/0
- Abstrakte Bildidee, 1922, Bleistift auf Papier, Inv. Nr. G 7/0
- Abstrakte Bildidee, 1925, Tusche, Inv. Nr. G 8/0

aus dem mumok – Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien nicht an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Raoul Hausmann zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Raoul Josef Hausmann wurde am 12. Juli 1886 in Wien als zweites Kind von Irene Gabriele Hausmann, née Petke, und des Porträtmalers Viktor Hausmann geboren. Im Jahr 1900, als er 14 Jahre alt war, zog die Familie nach Berlin, wo Raoul Hausmann bis 1933 lebte. Seine Ausbildung als Künstler erhielt er zunächst von seinem Vater, mit dem er zeitweise als Dekorationsmaler zusammenarbeitete, und 1908–1911 in den Studienateliers für Malerei und Plastik in Berlin, wo er Anatomie- und Aktzeichnen studierte. Ab 1918 engagierte er sich als Vertreter des Dadaismus in verschiedenen künstlerischen Disziplinen, etwa auch als Schriftsteller und Fotograf, konnte aber von seinen Einkünften nicht leben und war auf die Unterstützung seiner Lebenspartnerinnen bzw. deren Familien angewiesen. 1908 hatte er die Geigerin Elfriede Schaeffer geheiratet, das Ehepaar hatte eine Tochter, Vera (1907–1992). 1915 lernte Hausmann die Künstlerin Hannah Höch (1889–1978) kennen und führte mit ihr bis 1922 eine außereheliche Beziehung. In diesem Jahr lernte er die Malerin Hedwig (Heta) Mankiewitz (1893–1974) kennen und heiratete sie wenige Wochen nach der Scheidung von Elfriede im Februar 1923. 1928 zog Vera Broido (1907–2004) in die Wohnung des Ehepaares ein. Am 9. März 1933 verließ Raoul Hausmann Berlin zusammen mit seiner Ehefrau und seiner Lebensgefährtin und ging über Paris und Barcelona

nach Ibiza. Während Vera Broido in ihren 2004 erschienenen Memoiren den Aufenthalt in Ibiza als Urlaub bezeichnete – „Wir wollten dort einfach einen langen Sommerurlaub verbringen, und dachten nicht im Traum daran, dass wir nie zurückkehren würden“ –, gab Raoul Hausmann in einem undatierten Typoskript, welches seine Biografin Adelheid Koch 1994 publizierte, andere Gründe für die Ausreise an: „Da ich in Berlin zur Zeit des Reichspräsidenten Hindenburg mit einer jüdischen Frau und einer jüdischen Freundin lebte, beschloss ich, nach der Brandstiftung des Reichstags durch Göring, van der Lubbe, Berlin zu verlassen.“ In dem Typoskript schrieb er an anderer Stelle wiederum, wegen seiner „jüdischen Frau und einer wahrscheinlich jüdischen Grossmutter von den Deutschen als Voll-Jude betrachtet“ worden zu sein, wohingegen es in seiner eidesstattlichen Erklärung vor dem Entschädigungsamt Berlin vom 15. Mai 1954 heißt, sein Vater habe „im Sinne der Hitlergesetzgebung“ als Halbjude, seine Mutter als Volljüdin gegolten, während er selbst Dissident gewesen sei.

In einem im Jahr 1956 an seine Tochter Vera Hausmann gerichteten Brief, der heute in der Berlinischen Galerie einliegt, schrieb er des Weiteren:

„Ich war als ehemaliger Dadaist und Mitglied der ‚Novembergruppe‘ (linksstehende Künstler) sowie als Mitarbeiter der ‚Aktion‘ und anderer linksstehender Zeitschriften sehr bekannt. Später wurde ich als ‚entarteter Künstler‘ in einem Buch gleichen Namens auf die schwarze Liste gesetzt. Mein Fotohändler in der Windscheidtstrasse wollte mich wegen ‚verleumderischer Reden gegen die nationalsozialistische Regierung‘ anzeigen. Gleich nach unserer Abreise am 9. März 1933 sind in der Kaiser-Friedrichstr. 52 Polizisten erschienen, um mich wegen ‚Devisenschiebung‘ zu verhaften, wie man mir nach Ibiza schrieb.“

Zweifellos war es für Künstler:innen, die diese Kunstrichtungen vertraten, spätestens nach der NS-Machtübernahme klar, dass eine berufliche Existenz in Deutschland nicht mehr denkbar sein würde. Anfang September 1933 berichtete der *Völkische Beobachter*, Hitler habe „allen kubistischen, expressionistischen und dadaistischen Scharlatanen [...] zu verstehen gegeben [...], dass sie im Kunstleben Deutschlands ausgespielt hätten“. Hausmanns Einschätzung, als „linksstehender“ Künstler Deutschland verlassen zu müssen, erwies sich jedenfalls als richtig. Im Jahr 1937 wurde sein Oeuvre in der Ausstellung „Entartete Kunst“ in München diffamiert, und auch im Beschlagnahmeverzeichnis „Entartete Kunst“ ist sein Aquarell „Abend“ verzeichnet. 1938 wurde seine Publikation „Hurra! Hurra! Hurra!“ in der „Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums“ angeführt.

Auf eine jüdische Religionszugehörigkeit von Raoul Hausmann oder seiner Familie kann anhand der Quellen jedoch nicht geschlossen werden. Er wurde am 25. Juli 1886 in der Pfarre St. Josef zu Margareten getauft, auch seine Eltern und Großeltern waren katholisch. Einzig im Taufeintrag seiner Mutter wurde seine Großmutter mütterlicherseits, Aloisia, née Polzer, als „angeblich“ eingetragen und Irene *per favorem principis* (Ehelich-Erklärung durch den Kaiser) 1875 legitimiert.

Nachdem Vera Broido infolge der Trennung von Hausmann nach London gezogen war und Raoul und Hedwig einige Monate in Paris verbracht hatten, kehrten die beiden auf die Baleareninsel zurück, wo

sie bis zum Beginn des Spanischen Bürgerkriegs blieben. Sie ergriffen die Flucht, als Ibiza am 13. September 1936 von italienischen Verbündeten Francos bombardiert wurde, und gelangten über Neapel und Rom nach Zürich. Nach Aussagen Hausmanns im erwähnten Typoskript wurden sie im Jänner 1937 von dort ausgewiesen, weil er sich geweigert habe, der dortigen Polizei mitzuteilen, wovon er seinen Lebensunterhalt bestritt, und daraufhin beschuldigt worden sei, ein „kommunistischer Agent“ zu sein. Vor der Entschädigungsbehörde des Landes Berlin berichtete er, lediglich aufgrund einer fehlenden Arbeitserlaubnis und fehlender Unterhaltsmittel ausgewiesen worden zu sein. Der Einladung seines Freundes László Moholy-Nagy (1895–1946), als Lehrer am New Bauhaus in Chicago zu unterrichten, konnte er aufgrund einer fehlenden Bürgschaftserklärung (Affidavit) für die Einwanderung in die USA nicht nachkommen. Nach einem Aufenthalt in Prag zog das Ehepaar Hausmann dahin im Juni 1938 nach Frankreich, zuerst nach Paris, im Oktober 1939 schließlich nach Peyrat-le-Château im Département Haute-Vienne, wo Raoul Hausmann Marthe Prévot (1923–?) kennen lernte, die neben seiner Ehefrau Hedwig fortan seine Lebensgefährtin war. Am 23. oder 24. August 1942 wurden Raoul und Hedwig Hausmann in das Camp de Nexon (*Centre de séjour surveillé de Nexon*) verbracht – und am 26. August 1942 von dort wieder entlassen: Nachdem Raoul nachweisen konnte, „Arier“ zu sein, erfolgte auch Hedwigs Freilassung aufgrund der Ausnahmeregelung des Vichy-Regimes, dass jüdische Frauen, die mit Nicht-Juden verheiratet waren, nicht deportiert werden mussten. Im November 1944 zogen Raoul und Hedwig Hausmann mit Marthe Prévot nach Limoges, wo sie bis zu Raoul Hausmanns Tod am 1. Februar 1971 zusammenlebten.

Die Zeit des Exils war, ebenso wie die Zeit nach dem Krieg, von finanziellen Sorgen geprägt. Noch in den 1950er-Jahren berichtet Hausmann in unzähligen Briefen an seine erste Frau und seine Tochter von seinen unzureichenden finanziellen Mitteln, die er durch Verkäufe seiner Arbeiten aufzubessern suchte. Ab 1950 meldeten Raoul und Hedwig Hausmann bei den Wiedergutmachungsämtern Berlin Rückerstattungsansprüche bezüglich eines Bankkontos und eines Wertpapierdepots bei der Deutschen Bank sowie Gold-, Silber- und Schmuckgegenstände an. Die gestellten Ansprüche wurden im Fall der Edelmetalle 1956, bezüglich des Bankkontos und des Wertpapierdepots 1962 zurückgezogen; ein Teil von Hedwig Hausmanns Wertpapieren, so Raoul Hausmann, war zuvor rückerstattet worden. Vom Entschädigungsamt Berlin wurde Raoul Hausmann in einem Vergleich eine Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und Vermögen (Zwangverkauf der Berliner Wohnungseinrichtung) gewährt. Er erhielt eine Rente aufgrund des Schadens am beruflichen Fortkommen, da er, wie im Bescheid u. a. ausgeführt, „[a]us rassistischen Gründen“ seine Tätigkeit „wegen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“ 1933 aufgeben musste. Hedwig wurde eine Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zuerkannt, Raoul hingegen nicht. Hedwig und Raoul Hausmann galten im Sinne des deutschen Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Verfolgte.

Die gegenständlichen acht von Raoul Hausmann geschaffenen „Abstrakten Bildideen“¹ kaufte das Museum des 20. Jahrhunderts, das heutige mumok, im Jahr 1961 von Sibyl Moholy-Nagy, der Witwe des 1946 verstorbenen László Moholy-Nagy, für 120 Dollar an. Dem Ankauf waren ein Besuch des Gründungsdirektors Werner Hofmann bei Hausmann im Oktober 1960 in Limoges sowie ein im mumok-Archiv erhaltener Briefwechsel zwischen Raoul Hausmann, Werner Hofmann und Sibyl Moholy-Nagy vorausgegangen. Hierbei wandte sich Hofmann erstmals mit 29. Juni 1960 an Hausmann und bekundete sein Interesse, Werke aus der Zeit des Dada ankaufen zu wollen. Erkennbar geschmeichelt, verwies Hausmann schließlich in einem Brief vom 31. Juli 1960 auf Sibyl Moholy-Nagy – „*Einzelne Arbeiten sind im Privatbesitz, [...] 8 kleinere Arbeiten von 1918 bis 1922 bei Frau Sibyl Moholy-Nagy in New York*“ – sodass Hofmann dieser im November 1960 schrieb:

„Er [i.e. Hausmann] erzählte mir, daß eine Reihe von Zeichnungen (die Motherwell in seinem ‚DADA‘ abgebildet hat) bei Ihnen lägen, und zwar in ... Verwahrung. Es kam dazu noch eine Geschichte mit einem Photoapparat, alles reichlich obskur. Nun, mich interessieren ja nicht die Besitzverhältnisse, um so mehr als Hausmann ja ein unverbindlicher Fabulierer in solchen Dingen zu sein scheint, mich interessieren nur die Zeichnungen.“

Sibyl Moholy-Nagy antwortete am 9. Dezember 1960:

„Ich bin leider erst gestern dazu gekommen in meinen Mappen nach den Hausmann's zu suchen. Ich wusste gar nicht, dass unser verehrter ‚Freund‘ noch lebt. Ich fand 8 Zeichnungen und Aquarelle die Hausmann Moholy direkt nach dem Kriege geschenkt hatte – als Gegengeschenk für reichliche Hilfspakete als er uns sehr verzweifelt aus Frankreich schrieb. Von wegen ‚Verwahrung‘ - - sein eigener Brief an Moholy lag der Mappe noch bei also ich sie fand. Nach Moholy's Tod schrieb er mir dauernd Briefe dass Moholy ihm einen Photoapparat versprochen haette; ein Versprechen von dem ich nichts wusste und das Moholy sicher erwähnt hätte. Ich möchte nur einen nominalen Wert für die Hausmann's verlangen - \$ 15 per Blatt was wohl ein bescheidener Preis ist.“

Hofmann nahm das Angebot zügig an und informierte auch Hausmann davon, blieb dabei allerdings äußerst vage. So erwähnte er weder die Art des Erwerbs, eben den Ankauf, noch die Preisvorstellungen der Verkäuferin. Gegenüber Frau Moholy-Nagy, die ein früheres Zerwürfnis mit Hausmann offenkundig nicht verschwie, legte Hofmann seine Strategie dar und schlug mit Brief vom 14. Dezember 1960 eine gemeinsame Sprachregelung gegenüber Hausmann vor:

„Ich bin Ihnen sehr dankbar für die Überlassung der frühen Arbeiten von Hausmann. Hausmann ist eben ‚a character‘ und Ihre Anspielungen zeigen sehr deutlich, wie sich die Sache in Wirklichkeit abgespielt hat. Nicht anders habe ich es vermutet. Ich habe ihm heute geschrieben und ihm mitgeteilt, daß Sie bereit wären, mir die Zeichnungen zu ‚überlassen‘. Dies aus folgendem Grund: er entnimmt daraus nicht, ob es sich um einen Verkauf oder eine Dauerleihgabe oder ein Geschenk handelt. Ich fürchte nämlich, daß er Ansprüche stellen würde, wenn ihm zu Ohren käme, daß Sie mir die Blätter verkaufen (was ich persönlich als durchaus selbstverständlich erachte). Sollte er Ihnen oder mir Fragen wegen der Art der Transaktion vorlegen, so ist es wohl besser, wir ersparen uns einen unangenehmen Briefwechsel und einigen uns auf ‚Leihgabe‘.“

¹ Auf der Rückseite des Werks mit der Inv. Nr. G 8/0 befindet sich auch der Name der Künstlerin Thoma Grote. Die Urheberschaft ist daher nicht gesichert.

Nachdem Hausmann, der mit Hofmann 1966 über einen möglichen Verleih seiner Werke zwecks einer geplanten Dada-Ausstellung in Paris und Zürich korrespondierte, bewusst wurde, dass die Zeichnungen von Sibyl Moholy-Nagy angekauft worden waren, ohne davon unterrichtet worden zu sein, rief er mit Schreiben vom 8. August 1966 Hofmann seine Ansprüche in Erinnerung:

„Wie sie sicher wissen, ist eine grosse Dada-Retrospektive im Züricher Kunsthaus geplant, die dann nach Paris ins Musée d'Art Moderne weitergehen soll. Dazu sammelt Herr Dr. Baumann Alles, was er an Dada-Arbeiten von mir auftreiben kann. [...] Ich bitte Sie daher dringendst, diese 8 Arbeiten, von denen 7 mein Eigentum sind, da Moholy nur eine Tuschezeichnung von 1922 kaufte, an Herrn Dr. Baumann vom Kunsthaus Zürich senden zu wollen. Frau Moholy lässt schreiben, Sie hätten diese 8 Arbeiten als „don“ also Geschenk erhalten. Ich besitze den Brief von Moholy von 1946, in dem er mir schreibt, er kaufe die Zeichnung von 1922 für 50 Dollar, die anderen behalte er in Verwahrung. Frau Moholy konnte also über mein Eigentum NICHT verfügen. [...] Jedenfalls habe ich niemals eine der von Frau Moholy erwähnten Nachrichten erhalten, und Sie selbst, lieber Herr Dr. Hofmann, hatten mir 1960 nur mitgeteilt, Sie hätten an Frau Moholy geschrieben und sie wäre einverstanden gewesen, Ihnen die Arbeiten zu senden. Ich muss also darauf aufmerksam machen, dass diese 7 Arbeiten mein Eigentum waren und bleiben müssen. Ich hoffe, Sie werden meiner Bitte Folge geben, schon um die geringe Zahl meiner Arbeiten möglichst zu vervollständigen.“

Bei der Zeichnung, auf die Hausmann keinen Anspruch mehr erhob, handelt es sich wohl um Inventarnummer G 4/0, eine 1922 entstandene Tuschezeichnung.² Verunsichert wandte Hofmann daraufhin an Sibyl Moholy-Nagy. Sie antwortete merklich verärgert:

„for crying out loud“ wie man hierzulande so schoen sagt! Hausmann hat Moholy-Nagy die an Sie verkauften Blaetter geschenkt um sich fuer von uns gesandte CARE Pakete zu revanchieren. Dies kann ich vor dem Juengsten Gericht beschwoeren. Die Korrespondenz habe ich nicht mehr [...]. Ich hebe [...] Brief[e] nur etwa 10 Jahre auf, und Korrespondenz mit einem solchen paranoiden Ekel wie Hausmann schon garnicht. Er hat mir genau den gleichen Stunk nach Moholy's Tod mit einer angeblichen Pippinschen Schenkungsurkunde einer Kamera gemacht die Moholy ihm einmal vor dem Krieg zum Kauf angeboten hatte. In seiner eigenen Generation war Hausmann sozusagen weltberuemt fuer seine finanziellen Irrationalitaeten. Es wuerde mir kaum gelohnt haben fuer den Preis den Sie mir zahlen konnten grand larceny zu begehen. Die Blaetter gehoeren Ihrem Museum. Sie haben sie rechtmaessig von mir erworben, und ich war durch Testamentsgesetz der rechtliche Besitzer aller Eigentue-mer meines Mannes. Hausmann soll sich das auf ein Stueck trocknes Brot streichen und gut verdauen.“

Nachdem Raoul Hausmann von Frau Moholy-Nagys Standpunkt unterrichtet wurde, wandte er sich beschwerdehalber mit 26. Juli 1967 an das zuständige Bundesministerium für Unterricht:

„Auf Anraten meines Freundes Herrn Ernst Jandl erlaube ich mir, mich an Sie in einer etwas heiklen Angelegenheit zu wenden. Es handelt sich für mich um eine Streitfrage über meine Besitz-Rechte an 4 farbigen und 4 schwarz-weiss-Zeichnungen, die Herr Dr. Werner Hofmann vom

² Dies vorbehaltlich der Annahme, dass die Inventarnummer G 8/0, wie auf der Rückseite vermerkt, im Jahr 1925 entstanden ist und nicht, wie am (abgelösten) Etikett vermerkt, im Jahr 1922

Museum des 20ten Jahrhunderts seit mehreren Jahren in Händen hält. Von diesen 8 Zeichnungen hatte [László] Moholy-Nagy eine Tuschezeichnung für 50 Dollar gekauft, so dass ich nur mehr 7 als mein Eigentum betrachten kann. Ich habe Herrn Hofmann seit einem Jahr mehrfach meine Ansprüche auseinandergesetzt, aber er hat sie bisher stets abgelehnt.

Ich darf hierzu für Sie bemerken, dass ich als einer der sogenannten ‚degenerierten Künstler‘ von der national-sozialistischen Regierung während 12 Jahren verfolgt wurde, und dass durch sie eine Anzahl meiner Arbeiten vernichtet wurde. Ein anderer Teil wurde anlässlich eines Bombardements im Haus meiner ersten Frau in Berlin zerstört, und noch andere Arbeiten wurden von sogenannten Freunden unterschlagen und befinden sich jetzt in mehreren Sammlungen, da sie ohne mein Wissen verkauft worden sind. [...]

Ich erlaube mir, Ihnen die Fotokopie eines Briefes von Moholy-Nagy vom 7.V.1946 beizufügen, aus der ersichtlich wird, dass er die jetzt bei Herrn Hofmann befindlichen Zeichnungen nur in Verwahrung hatte.“

Im Akt befindet sich dazu nur die Notiz: „Nach telephon. Rücksprache mit dem Direktor des Museums des 20. Jh. Dr. Werner Hofmann, wäre eine schriftl. Stellungnahme zu dem im Exhibit genannten Problem von der Direktion des gen. Museums einzuholen.“ Ob eine solche tatsächlich verfasst wurde, kann heute jedoch nicht mehr nachgewiesen werden, die genannte Fotokopie ist nicht überliefert.

An den in Hausmanns Beschwerde erwähnten Freund, Schriftsteller Ernst Jandl (1925–2000), hatte Hausmann allerdings zuvor, am 14. November 1966, die folgenden Zeilen geschrieben:

„man hat mir grosse Teile meiner Arbeiten unterschlagen, und obendrein verkaufen sie heute Dritte zu sehr gesalzenen Preisen (so kostet z.B. eine Collage von mir aus der Dadazeit zwischen 1000 und 2000 Dollar).

Aber ich möchte Sie heute um etwas Persönliches bitten: und Ihren Rat in einer sehr heiklen Angelegenheit. Ich habe 1946 meinem Freund Moholy-Nagy 4 Aquarelle und 4 Zeichnungen aus den Jahren 1918–1922 gesandt, mit der Bitte sie für mich zu verkaufen. Da Niemand diese Sachen haben wollte, kaufte Moholy selbst eine der Zeichnungen von 1922 für 50 Dollar. Ich besitze den gesamten Briefwechsel mit Moholy aus diesen Jahren, aus dem hervorgeht, dass Moholy die restlichen 7 Arbeiten bis auf eine neue Anordnung von mir aufbewahren wollte. Nach Moholy's Tod korrespondierte ich eine Zeitlang mit Frau Sibyll Moholy-Nagy, der ich für ein übersandtes CARE-Paket und ein altes-Kleider-Paket, sowie die Überweisung eines Foto-Apparates von Moholy Manuskripte von mir oder Avant-Garde-Fotos anbot. Von der Ueberlassung meiner Zeichnungen und Aquarelle war aber nie die Rede. Ich habe den Briefwechsel mit ihr in Händen.“

Mit dem rezenten Fund dieses Briefs durch die Provenienzforschung im Nachlass Ernst Jandls im Österreichischen Literaturarchiv kann die Frage, wie lange sich die Blätter in Hausmanns Eigentum befunden haben, dahingehend beantwortet werden, dass dies jedenfalls bis 1946 der Fall war.

Der Beirat hat erwogen:

Der Kunstrückgabebeirat befasst sich gemäß Kunstrückgabegesetz ausschließlich mit der Frage, ob betreffend Gegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Kunstrückgabegesetz gegeben sind. Im Fall der acht gegenständlichen Blätter aus dem mumok war zu untersuchen, ob sie gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz zwischen dem

30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 im Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. mit diesen vergleichbar sind). Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts bzw. des oben zitierten Briefes Raoul Hausmanns an Ernst Jandl vom 14. November 1966 sieht der Beirat es als gegeben an, dass Hausmann die gegenständlichen „4 Aquarelle und 4 Zeichnungen aus den Jahren 1918–1922“ im Jahr 1946 an László Moholy-Nagy sandte. Diese Darstellung erscheint insofern als glaubwürdig, als sie sich mit den Angaben von dessen Witwe sechs Jahre zuvor im wesentlichen Punkt im Einklang befindet, obwohl die Beziehung zwischen beiden zu dem Zeitpunkt schwer zerrüttet war: So hatte Sibyl Moholy-Nagy 1960 an Werner Hofmann geschrieben, ihr Mann habe „8 Zeichnungen und Aquarelle“ von Hausmann erhalten. Unerheblich erscheint dabei, dass sich beide hinsichtlich der Art bzw. des Zwecks dieser Übergabe widersprechen: Während Sibyl Moholy-Nagy 1960 gegenüber Hofmann angab, es habe sich um eine Schenkung Hausmanns gehandelt, „um sich fuer die von uns gesandten CARE Pakete zu revanchieren“, beharrte Hausmann 1966 gegenüber Jandl darauf, dass er zwar ein CARE-Paket und andere Dinge erhalten habe, „[v]on der Ueberlassung meiner Zeichnungen und Aquarelle war aber nie die Rede“; er habe László Moholy-Nagy lediglich gebeten, die Blätter für ihn zu verkaufen. Lediglich bezüglich der Tusche-Zeichnung mit der Inventarnummer G 4 bestätigte Hausmann, sie an Moholy-Nagy verkauft zu haben.

Damit erscheint die wesentliche Frage, ob ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorlag, klargestellt. Nachdem die Übergabe nach dem 8. Mai 1945 stattfand, kann festgestellt werden, dass die gegenständlichen Blätter während der NS-Zeit in der Verfügung bzw. im Eigentum Raoul Hausmanns befindlich gewesen waren. Da er sie erst 1946 abgab, liegen gegenständlich keine Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen vor, die zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches vorgenommen wurden, und war deshalb die Frage, ob es sich dabei um eine Schenkung oder eine Übergabe zur Verwahrung bzw. zum Verkauf gehandelt habe, hier nicht zu behandeln.

Es kann daher vorliegend dahingestellt bleiben, ob Sibyl Moholy-Nagy, als sie die Blätter im Jahr 1961 an das heutige mumok verkaufte, tatsächlich Eigentümerin aller acht Objekte war oder sie für sieben der acht Werke nur mit der Verwahrung beziehungsweise dem Verkauf beauftragt war und sohin das diesbezügliche Besitzverhältnis missbraucht haben könnte. Zusammenfassend fällt der Verkauf der acht Gegenstände durch Sibyl Moholy-Nagy nicht in den vom Kunstrückgabegesetz vorgesehenen Zeitraum und stellt daher kein nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 dar.

Dem Bundesminister ist daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger:innen nach Raoul Hausmann von Todeswegen gemäß Kunstrückgabegesetz nicht zu empfehlen.

Wien, am 29. November 2022

Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin
Dr.ⁱⁿ Eva B. OTTILLINGER

A.o. Univ.Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Richterin
Mag.^a Eva REICHEL

Hofrat
Dr. Christoph HATSCHEK